

REPUBLIK ÖSTERREICH
FERNMELDEBÜRO für Steiermark und Kärnten
Conrad-von-Hötzendorf Straße 86
8010 Graz



GZ: **BMVIT-636.500/0041-III/FBG/2018**

Österreichischer Versuchssenderverband,
Landesverband Steiermark
Am Sendergrund 15
8143 Dobl-Zwaring

Graz, am 27.03.2018

Bearbeiter: STIEGLER Gert Ing.
Telefon: +43-(0)1-71162-654606
Email: gert.stiegler@bmvit.gv.at

OE6XRX

EINGEGANGEN AM 29. MRZ. 2018

Betreff: Amateurfunk – Bewilligungsbescheid

Entsprechend Ihres Antrages erhalten Sie hiermit die Bewilligungsurkunde für die Errichtung und den Betrieb einer Amateurfunkstelle mit den angeführten Bewilligungsdaten.
Der Vollständigkeit halber ergänzen wir diese Bewilligungsurkunde mit folgend angeführter:

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Für den Leiter:
i.A. Ing. Gert Stiegler

Nur im Fall einer Beschwerde zu beachten:

Bei Einbringung einer Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 30,00 zu entrichten.

Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf folgendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten:

IBAN: AT830100000005504109

BIC: BUNDATWW

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg nachzuweisen, der von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigt wurde. **Der Beleg ist der Beschwerde beizulegen.**

Wird eine Beschwerde im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, so ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Beschwerde ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode anzugeben (§ 21 Abs. 3 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 10/2013), unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll.

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten	Datum	2018-03-27T11:42:11+02:00
	Seriennummer	1639648
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	